

REACH-RoHS- POP Konformitätserklärung

Konformitätserklärung – REACH

Die Antrimon Group AG ist als Hersteller von mechatronischen Produkten im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ein „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen / Chemikalien zur Vor-Registrierung und Registrierung (ECHA) sind für uns nichtzutreffend. Unsere Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus unseren Erzeugnissen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt die Antrimon Group AG weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Um unseren Kunden die kontinuierliche Versorgung mit zuverlässigen und sicheren Produkten zu gewährleisten, stellen wir sicher, dass unsere Lieferanten alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien erfüllen, und dadurch keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden. Den Verpflichtungen unter REACH sind wir uns bewusst und dabei halten wir uns an die Verpflichtung der „Leitlinien der ECHA für nachgeschaltete Anwender“.

Konformitätserklärung – RoHS

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0.01% von Cadmium, <0.1% von Blei, Quecksilber, Sechswertigem Chrom (Cr6+), Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Diphthalat (DEHP), Butylbenzylphtalat (BBP), Dibutylphtalat (DBP), Diisobutylphtalat (DIBP) gemäss Anhang II der Richtlinie.

Die Antrimon Group AG erklärt hiermit, dass all unsere Produkte RoHS-konform produziert werden.

Konformitätserklärung POP (Persistente organische Schadstoffe)

Die Verordnung EU 2019/1021 setzt das Stockholmer Übereinkommen, persistente organische Schadstoffe zu eliminieren, in europäisches Recht um. Absatz 7 der Präambel dieser Verordnung verweist auf die Verbote der POP's gemäß den Verordnungen EU:

- 1907/2006 (REACH)
- 1107/2009 (Pflanzenschutzverordnung)
- 528/2012 (Biozid-Verordnung)

und dem Verbot der Herstellung dieser Stoffe.

Durch die Kommunikation entlang der Lieferkette verfolgen wir die Aktualisierung der POP-Verordnung, insbesondere die Anhänge I bis III. Anhang IV nehmen wir im Rahmen des Kreislauf-Wirtschafts-Gesetzes wahr. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere RoHS-Erklärung.

Abschließend möchten wir Ihnen versichern, dass wir alle nötigen Schritte unternehmen, damit wir Sie auch in Zukunft mit unseren Produkten in bewährter Qualität beliefern können.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet betreffend der Antrimon Group AG gelieferten Waren inklusive Verpackungen gemäß Anforderungen der REACH-RoHS-POP Verordnungen, alle notwendigen Informationen/Änderungen unverzüglich an Antrimon zu melden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Muri, September 2026


Jaroslaw Pluschke (QMB)